



Stadt Espelkamp

Der Bürgermeister

Stadt Espelkamp | Postfach 1513 | 32329 Espelkamp

Karl-Heinz Detert
Eickhorster Dorfstr. 30
32479 Hille

Auskunft erteilt: Herr Tegeler
Sachgebiet: Sicherheit und Ordnung
Zimmer-Nr.: 11
Durchwahl: 116
E-Mail: m.tegeler@espelkamp.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

1.3. Te 32 99 44

Datum

18.02.2010

Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten – Landtagswahl 2010

Sehr geehrter Herr Detert,

auf Ihren Antrag vom 29.01.2010 erteile ich Ihnen die Erlaubnis, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen **innerhalb der geschlossenen Ortschaften** im Gebiet der Stadt Espelkamp Wahlplakate aus Anlass der Landtagswahl am 9. Mai 2010 aufzustellen bzw. anzubringen.

Rechtsgrundlagen für die Erteilung der Erlaubnis sind § 18 in Verbindung mit § 14 Straßen- und Wegegesetz NW, § 33 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung und §§ 1, 3, 16 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Espelkamp sowie die Artikel 21 und 28 des Grundgesetzes.

Zur Vermeidung eines Wildwuchses und einer Verunstaltung des Stadtbildes durch übermäßige Wahlplakatwerbung haben alle im Rat der Stadt Espelkamp vertretenen Parteien in Form einer freiwilligen Selbstbeschränkung beschlossen, die Lage und Anzahl der Standorte, die Anzahl und Größe der Wahlplakate, sowie den Zeitraum der Plakatierung zu begrenzen. Die Lage der Standorte, die Anzahl und Größe der Wahlplakate, sowie der Zeitraum der Plakatierung sind in der anliegenden Liste aufgeführt.

Ich appelliere an alle Parteien/Wählergemeinschaften, der freiwilligen Selbstbeschränkung zu folgen und damit eine Überplakatierung in Espelkamp zu vermeiden.

Für diese Erlaubnis gelten die folgenden Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis wird befristet für die Zeit vom **28.03 bis 16.05.2010** (sechs Wochen vor der Wahl, eine Woche nach der Wahl) erteilt.
2. Alle Wahlplakate sind spätestens zehn Tage nach der Wahl vollständig zu entfernen.
3. Die Wahlplakate sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind die Sichtdreiecke im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen [RAS-K-1] freizuhalten.

Konten der Stadtkasse:

Postbank Hannover
Sparkasse Minden-Lübbecke
Volksbank Lübbecke Land eG

Konto 249 352-301

Konto 31 000 086

Konto 380 0031 300

BLZ 250 100 30

BLZ 490 501 01

BLZ 490 926 50

Allgemeine Bürozeiten:

Mo - Fr 8.30 - 13.00 Uhr

Di auch 14.00 - 16.30 Uhr

Do auch 14.00 - 17.30 Uhr

Bei Kreisverkehren darf auf Flächen, die unmittelbar an die Kreisfahrbahn angrenzen, nicht plakatiert werden. Gleiches gilt für Verkehrsinseln, die eine Querungshilfe für Fußgänger oder Radfahrer darstellen.

Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt und die Sicht darauf darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Wahlplakate müssen standfest aufgestellt bzw. wetterfest angebracht werden.

4. Eventuelle durch die Erlaubnis entstehende Verunreinigungen und Beschädigungen der öffentlichen Straßen oder Anlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch an dem Zeitpunkt, an dem die Wahlplakate entfernt werden, auf Ihre Kosten zu beseitigen.
5. Der Erlaubnisinhaber stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Erlaubnis entstehen. Ferner haftet er für jeden von ihm durch die Erlaubnis angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör sowie öffentlichen Anlagen, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.
6. Sind für die Ausübung der Nutzung Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, hat der Erlaubnisinhaber diese auf seine Kosten einzuholen.

Hinweis:

Für das Aufstellen von Werbeplakaten **außerhalb der geschlossenen Ortschaften** hat der Minister für Bauen und Verkehr NRW durch Runderlass eine allgemeine Erlaubnis unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

- Die Plakatierung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 zuständigen Straßenverkehrsbehörden über das Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

Falls eine Plakatwerbung außerhalb der geschlossenen Ortschaften erfolgt, teilen Sie mir bitte die genauen Standorte mit. Eine Erlaubnis ist dafür nicht erforderlich. Für Bundes- und Landesstraßen bittet der Landesbetrieb Straßenbau NRW mit anliegendem Schreiben um eine zusätzliche Beantragung.

Hinweis: Der Standort auf der nordwestlichen Grünfläche an der Beuthener Str. / Isenstedter Str. soll nicht genutzt werden, weil dort ein Werbeobjekt (Windmühlenplastik) aufgestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Tegeler)

Anlagen

Selbstbeschränkung über Wahlplakatwerbung zur Kommunalwahl 2009, Europawahl 2009, Bundestagswahl 2009 und Landtagswahl 2010 in Espelkamp

(Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Espelkamp vom 03.09.2008)

- Beginn der Plakatierung: 6 Wochen vor der Wahl
 Anzahl der Standorte: max. 24 Stück
 Anzahl der Wahlplakate: a) max. 6 Großplakate 2,60 x 3,60 m insgesamt für jede Partei/Wählergemeinschaft
 b) max. 2 Plakate DIN-A-0 pro Standort für jede Partei/Wählergemeinschaft
 Ende der Plakatierung: 1 Woche nach der Wahl

Nr.	Bezeichnung der Standorte
	<u>Stadtzentrum</u>
1	Bartensteiner Weg/Ratzenburger Straße (Kreuzungsbereich)
2	Tannenbergplatz (nördlich und südlich der Anlagen)
3	Koloniestraße südlich des Kreisels bei der Einmündung zur Gabelhorst
4	Gabelhorst gegenüber der Einmündung Kastanienweg
5	Am Bahnhof gegenüber an den Grünanlagen
6	Beuthener Straße nordöstlich der Einmündung zur Präses-Ernst-Wilm-Straße
7	Rahdener Straße (Ostseite) südlich des Kreisels bei der Einmündung zur Breslauer Straße (nördlich der Bushaltestelle)
8	Rahdener Straße /Einmündung Beuthener Straße (nur Ostseite)
9	Isenstedter Straße gegenüber der Einmündung zur Breslauer Straße nördlich der Thomaskirche
10	Isenstedter Straße/Ecke Beuthener Straße vor dem Grundstück der Fa. Johnson Controls (nordöstlicher Kreuzungsquadrant)
11	Isenstedter Straße/Ecke Beuthener Straße gegenüber dem Grundstück der Fa. texmato (südöstlicher Kreuzungsquadrant)
12	Isenstedter Straße nördlich der Einmündung des Prenzlauer Weges (gegenüber der Stadtsporthalle)
13	Alte Waldstraße/ Ecke General-Bischof-Straße (nur Nordostseite)
14	Frotheimer Weg/Dresdner Straße/Stettiner Straße (Kreuzungsbereich)
15	Beuthener Straße an der Zufahrt zum Marktkauf

	<u>Altgemeinde</u>
16	Alte Waldstraße im nordöstlichen Einmündungsbereich zur B 239
	<u>Schmalge</u>
17	Tonnenheider Straße gegenüber der Gaststätte „Krug zum grünen Kranze“
	<u>Frotheim</u>
18	Driffenstraße südlich der Einmündung Kösterstraße
19	Hauptstraße/Diepenauer Straße (Gaststätte Albersmeyer)
	<u>Isenstedt</u>
20	Neue Schulstraße (am Sportplatz und an der Feuerwache)

	<u>Gestringen</u>
21	Bahnstraße/Gestringer Straße (nördlicher Bereich, Einmündung)
	<u>Fiestel</u>
22	Gestringer Straße (im Bereich des Platzes an der Glocke)
	<u>Vehlage</u>
23	Vehlager Straße im nördlichen Einmündungsbereich der Zuwegung zur ehemaligen Schule
	<u>Fabbenstedt</u>
24	Alsweder Landstraße (im Bereich Haltestelle Schule)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Postfach 100207 · 33502 Bielefeld

Stadt Espelkamp

Postfach 15 20
32329 Espelkamp



Kontakt: Jörg Stopka
Telefon: 0521-1082-451
Fax: 0521-1082-440
E-Mail: joerg.stopka@strassen.nrw.de
Zeichen: 20500/40400.111.1.13.05.14
Datum: 26/01/10

Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte die Landtagswahl am 09.05.2010 zum Anlass nehmen, hinsichtlich der Aufstellung von Wahlplakaten an Bundes- und Landesstraßen auf einige aus hiesiger Sicht relevante Aspekte hinzuweisen. Ich hoffe, hierdurch zu einer Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Handhabung in den jeweiligen Kommunen beitragen zu können.

Dies geschieht einerseits aus Gründen der Verkehrssicherheit und straßenrechtlichen Belangen, andererseits aber auch, um politischen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.

Ich erlaube mir dabei die Bitte, dass Sie die nachfolgenden Ausführungen den örtlichen Parteiverbänden zur Kenntnis geben:

Werbeanlagen jeglicher Art dürfen üblicherweise an den freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen nicht errichtet werden, da sie den in den Straßengesetzen (Bundesfernstraßengesetz/ Straßen- und Wegegesetz NRW) normierten Verboten, Beschränkungen und Genehmigungsvorbehalten unterliegen.

Da die Werbung jedoch darauf abzielt, durch ständigen Hinweis eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und somit letztlich hochrangigen staatspolitischen Interessen dient, gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit, die Aufstellung von Großflächenplakaten durch öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis zu genehmigen.

Die Verkehrssicherheit darf auf den Bundes- und Landesstraßen durch die Aufstellung in keinem Fall beeinträchtigt werden. Um dieses zu gewährleisten, wird die jeweilige öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis nach Vorlage eines formlosen Antrages nebst Lageplänen seitens der Regionalniederlassung OWL den werbenden Parteien bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen in Aussicht gestellt:

Betriebsitz Gelsenkirchen · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209-3808-0
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119 · 33615 Bielefeld
Postfach 100207 · 33502
Telefon: 0521/1082-0

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5106/5773/1015

1. Die Plakattafeln dürfen nicht verkehrsgefährdend und nicht sichtbehindert aufgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der aufmündenden Straßen nicht eingeschränkt werden.
2. An Kreuzungen oder Einmündungen von Bundes- und Landesstraßen muss ein Sichtdreieck gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93) freigehalten werden. Einen entsprechenden Auszug füge ich bei.
3. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Plakate an den Masten der Ampelanlagen und Pfosten der Verkehrszeichen – die in Unterhaltung von Straßen.NRW sind – befestigt werden.
4. Die Plakattafeln sind standsicher zu errichten. Sie sind regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und dergl. zu überwachen und gegebenenfalls instand zu setzen.
5. Bei der Anbringung von Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist nicht zulässig.
6. Die Plakattafeln dürfen nur innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag aufgestellt werden und sind nach der Landtagswahl 2010 wieder zu beseitigen.
7. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in Ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
8. Örtlich besonders unfallträchtige bzw. verkehrsauffällige Stellen sind als Aufstellstandorte nicht in Betracht zu ziehen. Informationen diesbezüglich erteilt die jeweils zuständigen Straßen.NRW Straßenmeisterei. Mit dieser sind alle Standorte der Plakattafeln rechtzeitig abzustimmen

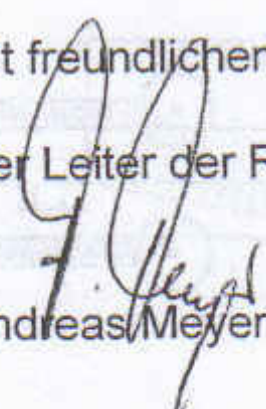
Die Aufstellung von Plakaten innerhalb der Ortsdurchfahrten liegt -soweit nicht in hiesiger Verwaltung stehende Flächen betroffen sind- im Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen Städte und Gemeinden.

Ich darf an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die Zustimmung unbeschadet der Rechte Dritter (z. B. der jeweiligen Grundstückseigentümer) erteilt wird.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihr Verständnis und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter der Regionalniederlassung OWL


Andreas Meyer

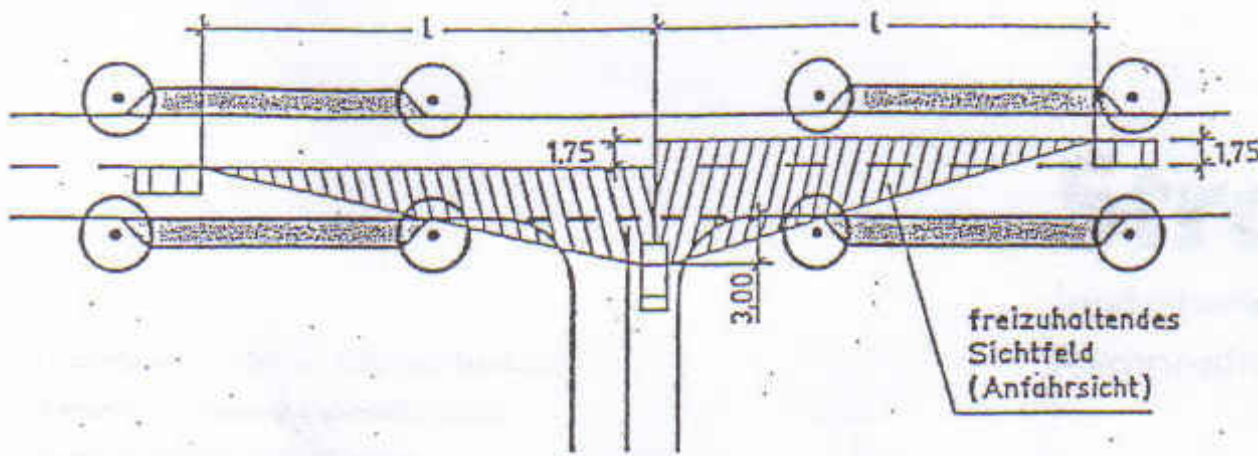


Bild 97: Anfahrtsicht

Tabelle 16: Schenkellänge l (m) der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

Kategoriengruppe	Geschwindigkeit V_{85} bzw. V_{zul} [km/h]				
	70	60	50	40	30
B	110	85	70	-	-
C	-	-	70	50	30

Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen $l_R = 30$ m, bei beengten Verhältnissen $l_R = 20$ m betragen (Bild 98).

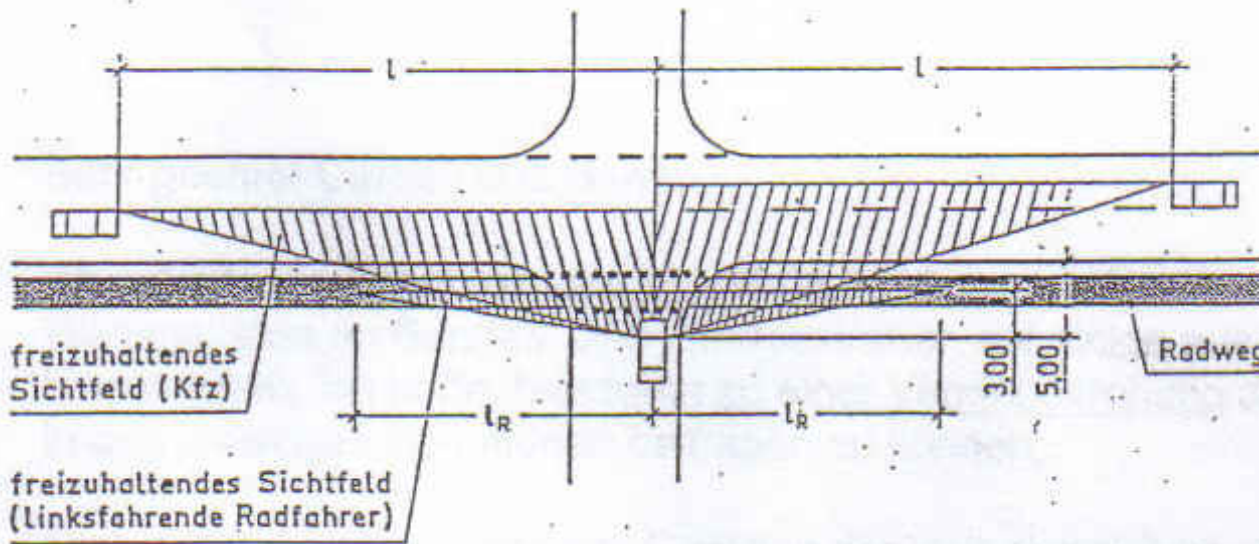


Bild 98: Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer

Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Spiegel, Lichtsignalanlage, Ausschluß von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

Auf die Freihaltung einer Annäherungssicht wird an Hauptverkehrsstraßen in der Regel verzichtet.

Sichtfelder an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit 1,00 m Schenkellänge senkrecht zur Fahrtrichtung und mit der Haltesichtweite nach Tabelle 15 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen (Bild 99).

Bei Überquerungsstellen an Knotenpunkten sind die Sichtfelder für Fußgänger und Radfahrer in der Regel kleiner als die Sichtfelder der Anfahrtsicht für den Kraftfahrzeugverkehr.

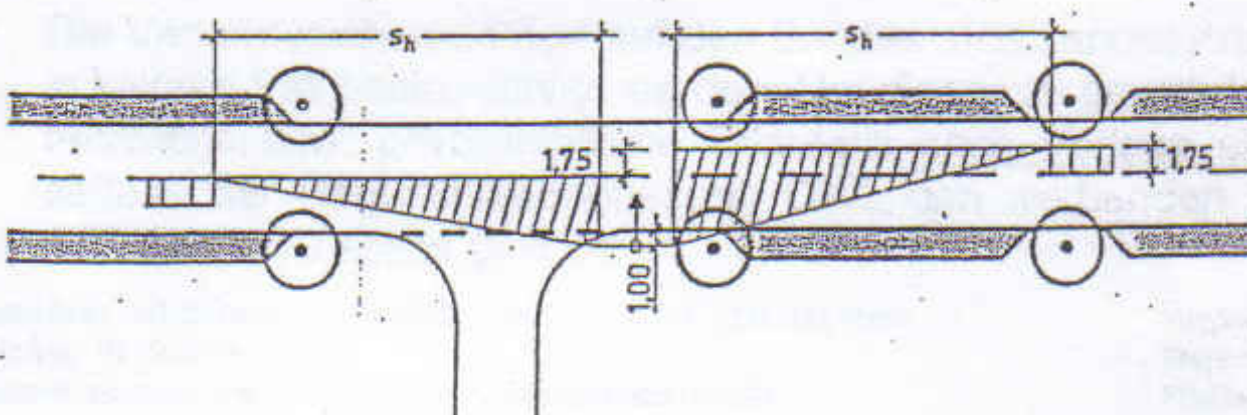


Bild 99: Sichtfelder an Überquerungsstellen